

Nachstehend wird die Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeberäumen und Streuen der öffentlichen Straßen von Sebnitz in der seit 01.01.2002 geltenden Fassung wiedergegeben.

Darin sind berücksichtigt:

1. Die Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeberäumen und Streuen der öffentlichen Straßen von Sebnitz vom 12.11.1997, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Sebnitz „Neues Grenzblatt“ Nr. 46/1997 am 21.11.1997;
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeberäumen und Streuen der öffentlichen Straßen von Sebnitz (Straßenreinigungssatzung) vom 12. November 1997, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Sebnitz „Neues Grenzblatt“ Nr. 42/2001 am 19.10.2001.

**SATZUNG DER GROSSEN KREISSTADT SEBNITZ
über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen,
Schneeberäumen und Streuen der öffentlichen Straßen von Sebnitz**

(Straßenreinigungssatzung)

Auf der Grundlage des § 51 Abs. 5 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), geändert durch Gesetz vom 04. Juli 1994 (GVBl. S. 1261) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) hat die Stadtratssitzung am 12.11.1997 folgende S a t z u n g erlassen:

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Straßenreinigungssatzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze nach Maßgabe des § 2 Sächsisches Straßengesetz im gesamten Gebiet der Großen Kreisstadt Sebnitz.
- (2) Öffentliche Straßen sind insbesondere Straßen, einschließlich Gehwege sowie Wege, Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestand einer öffentlichen Straße sind.
- (4) Sind an einer Straße keine Gehwege angebaut oder vorhanden, dann zählt der Fahrbahnrand als Gehweg. Maßgeblich ist der tatsächliche Gebrauch.
- (5) Gehwege sind auch die dem öffentlichen Fußgängerverkehr dienenden Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind (z. B. Verbindungs- und Durchgangswege incl. Treppenanlagen).

§ 2 Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung, soweit die Reinigung nicht nach § 4 den Straßenanliegern übertragen wird. Die Stadt kann sich zur Durchführung der Leistungen Dritter bedienen.
- (2) Die Bezeichnung der öffentlich gewidmeten Straßen und Gehwege ergibt sich aus dem jeweils aktuellen Straßenbestandsverzeichnis.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (z. B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr einen Zugang haben. Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt oder des Trägers der Straßenbaulast stehende unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und der Straße nicht mehr als 10 Meter beträgt.
- (2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger (z. B. Eigentümer oder Mieter oder verschiedene Parteien eines Wohnblocks) für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung. Der Eigentümer hat durch geeignete Maßnahmen (Vereinbarung, Hausordnung usw.) sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
- (3) Ist ein Gehweg zugleich rückwärtiger Hauszugangsweg für ein Grundstück und Hauptzugangsweg für ein anderes Grundstück, so obliegt die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht dem Anlieger, für den der Weg Hauptzugangsweg ist.
- (4) Die Pflichten der Straßenanlieger nach dieser Satzung bleiben bestehen, auch wenn die Stadt ausnahmsweise zusätzlich reinigt, räumt oder streut.
- (5) Anlieger können mit der Durchführung der Pflichten Dritte beauftragen.

§ 4 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

Die Straßenanlieger sind verpflichtet, innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung

1. die Gehwege sowie die Straßen bis zur Straßenmitte einschließlich der Schnittgerinne zu reinigen,
2. Gehwege bei Schnee- und Eisglätte zu beräumen und zu streuen sowie
3. Hydranten, Absperrschieber und Abflussmöglichkeiten, insbesondere Straßengewässereinflüsse, freizuhalten.

§ 5**Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten**

- (1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Abfall, Wildwuchs, überstehender pflanzlicher Bewuchs und Laub. Die Anwendung chemischer Mittel (Herbiziden) oder ähnlich wirkenden Stoffen zur Beseitigung von unerwünschtem Bewuchs ist auf ein Mindestmaß unter Beachtung der geltenden Vorschriften zum Umweltschutz zu beschränken. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.
- (2) Die Gehwege und Straßen sind nach Bedarf, mindestens aber einmal wöchentlich, zu reinigen.
- (3) Bei der Reinigung ist einer belästigenden Staubentwicklung wirkungsvoll z. B. durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z. B. Frostgefahr oder ausgerufenen Wassernotstand) entgegenstehen.
- (4) Die zu reinigenden Flächen dürfen nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist sofort von der öffentlichen Straße zu entfernen. Der Grundstückseigentümer hat die Voraussetzungen für die Entsorgung zu schaffen.

§ 6**Umfang des Schneeräumens**

- (1) Gehwege und entsprechende Flächen im Sinne des § 1 Abs. 3, 4 und 5 sind auf eine solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Fußgängerverkehrs, auch im Begegnungsverkehr, gewährleistet sind.
- (2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis sind auf dem restlichen Teil des Gehweges, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn anzuhäufen.
Nach Eintreten von Tauwetter sind die Schnittgerinne und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abfließen kann.
- (3) Die Räumung von Schnee und auftauendem Eis ist so vorzunehmen bzw. aufeinander abzustimmen, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Gehwegflächen gewährleistet ist.
Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen. An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel, Straßeneinmündungen und Fußgängerüberwegen sind genügend breite Durchgänge zu schaffen.
- (4) § 5 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 7**Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu streuen, dass sie vom Fußgänger gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 6 Abs. 1 zu

räumende Fläche. Zum Bestreuen dieser Flächen ist abstumpfendes Material wie Sand oder Splitt, zu verwenden. Die Verwendung von Salz oder salzhaltigen Stoffen ist zur Schonung der Umwelt auf ein Mindestmaß zu beschränken. Bei betonierten Belegen bedarf der Einsatz von Salz der Zustimmung des Tiefbauamtes der Stadtverwaltung.

Nicht gestattet ist die Verwendung von Asche, Kohlengrus oder anderen schmierenden oder schmutzenden Stoffen.

- (2) § 5 Abs. 4 Satz 1 und § 6 Abs. 3 Satz 1 gelten entsprechend.
- (3) Bei Bildung von Eiszapfen oder überhängenden Schnee- und Eismassen an Dächern bzw. Dachrinnen haben die Verpflichteten wirksame Vorsichtsmaßnahmen einzuleiten, um Unfällen vorzubeugen.

§ 8

Räum- und Streuzeiten

Die Gehwege müssen werktags bis 07.00 Uhr, an Samstagen bis 08.00 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis 09.00 Uhr geräumt und bestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist erneut zu räumen und zu streuen, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass das Streugut seine abstumpfende Wirkung verloren hat. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

§ 9

Beseitigung von Streugut

Nach Beendigung einer Winterperiode (sobald die Straßen und Wege schnee- und eisfrei sind), haben die Verpflichteten dafür Sorge zu tragen, dass das Streugut im Sinne von § 5 Abs. 4 Sätze 1 und 2 beseitigt wird.

§ 10

Straßenwinterdienst

- (1) Die Große Kreisstadt Sebnitz ist im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit nach Maßgabe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für die Organisation und Durchführung des Winterdienstes auf den öffentlichen Straßen, Gehwegen und Plätzen verantwortlich, die nicht durch Verpflichtete entsprechend § 3 geräumt und bestreut werden müssen. Aus der Durchführung des städtischen Winterdienstes erwachsende Beeinträchtigungen sind von den Anliegern und Verkehrsteilnehmern grundsätzlich zu dulden.
- (2) Die Durchführung des Straßenwinterdienstes erfolgt entsprechend der Notwendigkeit in der Zeit von 05.00 bis 20.00 Uhr, bei extremer Witterung rund um die Uhr.
- (3) An ausgewählten Verkehrsflächen werden gekennzeichnete Streugutbehälter aufgestellt, die zur Selbsthilfe für Kraftfahrer bei Eisglätte oder auch als Vorratshilfe für die Betreuung von öffentlichen Treppenanlagen bestimmt sind. Eine hiervon abweichende Verwendung ist nicht gestattet.

§ 11
Pflichtbefreiung

- (1) Die Große Kreisstadt Sebnitz kann einen Anlieger bei Vorliegen unbilliger Härten auf Antrag von seinen Anliegerpflichten befreien, wenn nicht Gründe des öffentlichen Wohls und der öffentlichen Ordnung und Sicherheit entgegenstehen.
- (2) Die Befreiung kann teilweise oder ganz, widerruflich oder für dauernd gewährt werden.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Gehwege, Schnittgerinne sowie die Straßenhälfte nicht entsprechend den Vorschriften in §§ 4, 5 und 9 reinigt und den Kehrriecht entsorgt.
 2. Gehwege nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 8 räumt.
 3. bei Schnee- und Eisglätte Gehwege nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 7 und 8 bestreut.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 52 Abs. 2 Straßengesetz des Freistaates Sachsen mit einer Geldbuße bis zu dem dort festgelegten Höchstbetrag geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 52 Abs. 3 Nr. 1 des Straßengesetzes des Freistaates Sachsen ist die Große Kreisstadt Sebnitz.

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Diese Straßenreinigungssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die „Polizeiverordnung der Stadt Sebnitz über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeberäumen und Abstumpfen der Gehwege und Straßen“ vom 18.05.1992 aufgehoben.

Sebnitz, den 12.11.1997

Große Kreisstadt Sebnitz

R u c k h
Oberbürgermeister